



Ergänzung der Hausordnung:

Zusatzanordnungen im Zusammenhang mit der SARS-CoV-2 Pandemie:

Folgende Bestimmungen gelten ab 04. Oktober 2021 bis auf Widerruf:

1. Im Gerichtsgebäude gilt Maskenpflicht. Beim Betreten und in den parteiöffentlichen Bereichen ist eine FFP2 Maske zu tragen. Diese darf nur auf Aufforderung des Gerichtspersonals (zB zur Feststellung der Identität) abgenommen werden. Kinder bis 6 Jahre sind ausgenommen.
2. Es besteht die Verpflichtung, im Gericht einen **Mindestabstand zu anderen Personen von 1 Meter** einzuhalten. Das gilt auch für die Wartebereiche und in den Verhandlungssälen. Ausnahmen gelten nur für die Sicherheitskontrolle und in vom Gerichtspersonal angeordnete Fällen.
3. Bei einem Verstoß gegen die Maskenpflicht oder bei Nichteinhalten des Mindestabstands trotz Aufforderung erfolgt die **Verweisung aus dem Gerichtsgebäude**. In diesem Fall kommt § 16 Abs. 5 GOG zur Anwendung: Wer wegen des Verstoßes aus dem Gerichtsgebäude verwiesen wird und deshalb eine erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist als unentschuldigt säumig anzusehen.

Die Maßnahmen dienen dem Schutz vor einer weiteren Ausbreitung der Covid-19-Erkrankungen. Bitte halten Sie auch im eigenen Interesse diese Vorschriften genau ein.

Bezirksgericht Liesing
Wien, 04. Oktober 2021
Mag^a Michaela Heinrich-Bogensberger

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG